

# **Gemeinde Neuweiler Landkreis Calw**

## **Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen - Benutzungsentgeltordnung -**

Der Gemeinderat hat am 24. Juli 2001 (zuletzt zum 1. Januar 2020 geändert) folgende Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen beschlossen:

### **1. Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres sonstigen Gemeindeeigentums ein Entgelt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend dieser Entgeltordnung.

### **2. Entgeltpflichtiger**

- 2.1 Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet,
- 2.1.1 wer die Einrichtung benutzt oder die Benutzung beantragt hat,
- 2.1.2 wer gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Entgeltschuld eines anderen haftet.
- 2.2 Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **3. Entstehung und Fälligkeit des Entgelts**

- 3.1 Die Entgeltschuld entsteht mit der Benutzung der entgeltpflichtigen Einrichtung.
- 3.2 Die Entgeltschuld wird fällig mit ihrer Bekanntgabe.
- 3.3 Die Gemeinde kann in begründeten Fällen von Entgeltpflichtigen Vorauszahlungen verlangen, bevor die Benutzung der Einrichtung erfolgt.

### **4. Entgeltfreiheit**

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen kann in begründeten Einzelfällen oder allgemein nach Beschluss durch den Gemeinderat von der Erhebung eines Entgelts abgesehen werden.

### **5. Höhe des Entgelts**

- 5.1 Die Höhe des monatlichen Entgelts (berechnet werden 11 Monate je Kalenderjahr) beträgt:
    - 5.1.0.1 Für die Benutzung des Kindergartens
      - a) für Kinder aus Familien mit einem Kind 128,00 EUR
      - b) für Kinder aus Familien mit zwei Kindern 98,00 EUR
      - c) für Kinder aus Familien mit drei Kindern 65,00 EUR
      - d) für Kinder aus Familien ab vier Kindern 22,00 EUR
- für jedes Kind, das den Kindergarten besucht.

Als Kinder einer Familie sind diejenigen Kinder anzurechnen, die in der Lohnsteuerkarte eingetragen sind oder in diese einzutragen wären. Diese Sozialstaffelung tritt jeweils in dem der Geburt eines Kindes folgenden Monat ein. Das Entgelt für die Be-

treuung von zwei- bis dreijährigen Kindern in den Kindergärten Breitenberg und Zwerenberg (drei Stunden/Tag) beträgt pro Wochentag ein Fünftel des um 83 Prozent erweiterten Betrages des Kindergartenentgeltes für Familien mit einem Kind. Dieser Betrag wird auf volle Euro abgerundet. Ab dem Monat, in dem das Kind seinen dritten Geburtstag vollendet, werden Entgelte nach Satz 1 berechnet.

5.1.0.2 Für die Benutzung der Kleinkindgruppe in Neuweiler (ein- bis dreijährige Kinder), bei einer Mindestteilnahme von zwei Wochentagen im Monat an

a) zwei Wochentagen	114 EUR
b) drei Wochentagen	153 EUR
c) vier Wochentagen	187 EUR
d) fünf Wochentagen	222 EUR

für jedes Kind, das den Kindergarten besucht.

Bei einem Geschwisterkind, das eine der Kindergarteneinrichtungen in Neuweiler besucht, reduziert sich das jeweilige Entgelt für die Benutzung der Kleinkindgruppe um 15 v. H., bei zwei und mehr Geschwisterkindern jeweils um 25 v. H.

5.1.1 Für die Benutzung der Erdaushubdeponie

- Kleinst-Lkw und Anhänger	6,40 EUR
- Lkw bis 7,5 Tonnen	19,20 EUR
- 2-Achser	32,00 EUR
- 3-Achser	57,60 EUR
- 4-Achser	76,80 EUR
- Zug	96,00 EUR

Ziffer 5.2 findet hier keine Anwendung.

5.1.2 Für die Zuweisung eines Standplatzes anlässlich eines Marktes

pro Frontmeter	- bis 2,50 m Tiefe	2,50 EUR
	- über 2,50 m Tiefe	5,00 EUR

Die Mindestgebühr beträgt 7,50 EUR

Bei runden Marktbauten (z.B. Karussell) gilt der Durchmesser als Frontlänge und als Tiefe.

Ziffer 5.2 findet hier keine Anwendung.

5.1.3 Für die Benutzung der Schlachthäuser:

	Neuweiler/Zwerenberg	Andere Ortsteile
a) Würsten	7,10 EUR	7,10 EUR
b) nur Schlachten	10,70 EUR	10,70 EUR
c) je Schaf oder Ziege	7,20 EUR	6,40 EUR
d) je Kalb	8,20 EUR	7,10 EUR
e) je Schwein	14,20 EUR	12,00 EUR
f) je Rind	17,90 EUR	15,60 EUR
g) Kochen pro Kessel außerhalb einer Schlachtung	5,70 EUR	5,00 EUR
h) Kühlraum pro Tag	6,50 EUR	6,50 EUR
i) Auswärtigenzuschlag auf a) bis h)	50 %	50 %

Zusätzlich werden die Kosten für die Beseitigung des Konfiskats in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

Bei Notschlachtungen werden für Einheimische keine Entgelte für die Schlachthausbenutzung und Konfiskatsbeseitigung festgesetzt.

5.1.4 Für die Benutzung der Gemeindewaagen beim Wiegen von Vieh

a) Großvieh je Stück	2,00 EUR
b) Kleinvieh je Stück	1,70 EUR
c) mehr als vier Stück Kleinvieh gleichzeitig	6,80 EUR

- 5.1.5 - entfällt -
- 5.1.6 Für die Benutzung der Kelter  
je 50 kg Obst 3,00 EUR
- 5.1.7 Für die Überlassung von Räumen in gemeindeeigenen Gebäuden (ab 01.01.1989)
- a) Turn- und Festhalle pro Veranstaltung 105,00 EUR  
Örtliche Vereine haben pro Kalenderjahr für eine Veranstaltung kein Benutzungsentgelt, ausgenommen ab 1993 besonders bezuschusste Kulturvereine, zu entrichten.
  - b) Aula der Waldschule 60,00 EUR
  - c) Benutzung der Duschen 8,00 EUR
  - d) Rathaussaal, Gemeindesaal, Klassenzimmer u. a. je nach Nutzungsdauer für jede Nutzung 10,00 EUR bis 40,00 EUR
- 5.1.8 Für die Benutzung der Früh- und Spätgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Hausaufgabenbetreuung pro betreutem Kind und Monat einheitlich 16,00 EUR
- 5.1.9 Für die Benutzung der Ganztagsbetreuung, monatlich pro betreutem Kind:
- a) 1 Tag in der Woche 39,00 EUR
  - b) 2 Tage in der Woche 78,00 EUR
  - c) 3 Tage in der Woche 117,00 EUR
- 5.2 Für auswärtige Benutzer wird ein Zuschlag zu den unter 5.1 genannten Entgelten in Höhe von 50 % erhoben, soweit im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist.

## 6. Auslagen, Schadensersatz

- 6.1 In den Entgelten sind die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Auslagen der Gemeinde enthalten. Ein besonderer Auslagenersatz wird nur dann erhoben, wenn die Auslagenhöhe das übliche Maß erheblich übersteigt.
- 6.2 Durch das Entgelt sind Schäden nicht gedeckt, die dadurch entstehen, dass der Benutzer eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadensersatz verpflichtende Handlung vornimmt.
- 6.3 Hält die Gemeinde auf Antrag eine Einrichtung zur Benutzung bereit und kommt die Benutzung durch Verschulden des Antragstellers nicht zustande, so kann sie pauschal die Hälfte des Entgelts, das nach dieser Benutzungsentgeltordnung für die Benutzung zu entrichten gewesen wäre, als Ersatz für entstandene Schäden und Auslagen verlangen.

## 7. Inkrafttreten

- 7.1 Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- 7.2 Zur gleichen Zeit treten die Benutzungsentgeltordnung vom 15. Dezember 1975 in ihrer derzeit gültigen Fassung und alle sonstigen dieser Entgeltordnung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.